

## RECHNUNGSLEGUNG

# Neue Standards für Vereine

■ Siegfried Rutz und Andreas Vollmer

*Die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung von Vereinen sind vielfach unübersichtlich gestaltet. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. hat deshalb im letzten Jahre eine Stellungnahme dazu verabschiedet. Ihr pragmatischer Tenor: Die Rechnungslegung von Vereinen sollte sich an deren Zwecken orientieren.*

Vereinsvorstände sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zur Rechenschaftslegung über die Aktivitäten des Vereins gegenüber den Mitgliedern verpflichtet. (1) Dazu gehört auch eine finanzielle Rechenschaftslegung. Die Rechtsnormen zur Rechnungslegung von Vereinen sind allerdings im BGB nicht näher konkretisiert. Die Vorschriften des Handelsrechts zu Buchführung und Jahresabschluss sind für Vereine grundsätzlich nicht zu befolgen. (2) Sofern Vereine in Teilbereichen steuerpflichtig sind, unterliegen sie den steuerlichen Vorschriften zur Buchführung und Gewinnermittlung. (3) Diese unvollständigen und unterschiedlichen Zielen dienenden Regeln führen dazu, dass die Rechnungslegung in der Praxis sehr unterschiedlich ausgestaltet ist.

An diesem Punkt setzt die Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) an. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland als freiwillige Vereinigung der Wirtschaftsprüfer (rund 88 Prozent aller Wirtschaftsprüfer sind Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.) befasst sich neben der Interessenvertretung der Mitglieder und der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses vor allem mit berufstypischen fachlichen Fragestellungen. Die vom Institut zu

den Themen Rechnungslegung und Prüfung erarbeiteten Stellungnahmen sind nicht allgemeinverbindlich, werden in der Praxis jedoch weithin als Norm akzeptiert. Abweichungen von den Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland führen zumindest zu einer Erklärungsnotwendigkeit. Es ist daher lohnenswert, sich mit den Aussagen des Instituts auseinanderzusetzen.

Zur Rechnungslegung von Vereinen hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. am 1. März 2006 eine Stellungnahme »Rechnungslegung von Vereinen« (4) verabschiedet. Die Aussagen des Instituts beziehen sich ausschließlich auf Fragen der bürgerlich-rechtlichen Rechnungslegung von rechtsfähigen Vereinen (e. V.). Eine Anwendung der Regelungen auf nicht rechtsfähige Vereine wird — unter Beachtung der entsprechenden Besonderheiten — empfohlen.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. geht in seinen Ausführungen von den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und dem Zweck der Rechnungslegung aus. Die unvollständigen gesetzlichen Regelungen wurden bereits erwähnt. Die Frage nach der Ausgestaltung muss sich demnach am Zweck der Rechnungslegung von Vereinen ausrichten. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. führt drei Aufgaben der Rechnungslegung an:

- die Dokumentationsfunktion: Festhalten aller Geschäftsvorfälle
- die Rechenschaftsfunktion: Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedern gemäß § 666 BGB und
- die Informationsfunktion: Auskünfte gegenüber Mitgliedern und außenstehenden Personen.

Die weiterhin angegebene Gläubigerschutzfunktion dient unter anderem der Beurteilung der Kreditwür-



*Siegfried Rutz ist in Berlin selbstständiger Unternehmensberater für gemeinnützige Betriebe. Er ist*

*auch als Dozent für betriebswirtschaftliche Themen bei der Paritätischen Akademie und der Akademie Helene Simon der Arbeiterwohlfahrt tätig. Internet <http://www.beratung-rutz.de>*



*Diplom-Kaufmann Andreas Vollmer ist in Berlin als selbstständiger Wirtschaftsprüfer*

*und Steuerberater, u. a. mit dem Arbeitsschwerpunkt gemeinnützige Körperschaften tätig. Er ist Dozent an der Paritätischen Bundesakademie und an der Akademie Helene Simon der Arbeiterwohlfahrt sowie Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. Internet <http://www.wp-vollmer.de>*

digkeit durch Banken und andere Kreditgeber. Hier zeigt sich wiederum der Einfluss des Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.: Banken werden Jahresabschlüsse mit spitzen Fingern anfassen, wenn diese nicht im Einklang mit den Vorgaben des Instituts stehen. Kreditverhandlungen können so erschwert werden oder sich verzögern.

## Grundsätze der Rechnungslegung

Im Handelsgesetzbuch sind die Grundsätze für die (kaufmännische)

Rechnungslegung kodifiziert. Zum Teil handelt es sich um einsichtige Grundprinzipien (Richtigkeit, Willkürfreiheit, Klarheit, Übersichtlichkeit, Vollständigkeit). Hinzukommen das Saldierungsverbot (Forderungen dürfen nicht mit Verbindlichkeiten verrechnet werden, Erträge nicht mit Aufwendungen), die Grundsätze der einzelnen und vorsichtigen Bewertung und die Prinzipien der Bewertungs- und Gliederungsstetigkeit. All diese Grundprinzipien werden durch detaillierte Regelungen im Handelsgesetzbuch ergänzt und durch Kommentare und Veröffentlichungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. erläutert. Diese Regelungen sind auch im Rahmen einer getreuen Rechenschaft von Vereinen zu beachten.

Für Vereine stellt sich nun die Frage, ob eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreicht oder ob ein auf der doppelten Buchführung basierender Jahresabschluss erforderlich ist. Eine eindeutige Antwort gibt das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. nicht.

Den Vereinsvorschriften des BGB entspricht grundsätzlich auch eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nebst Vermögensrechnung. Allerdings kann nur ein Jahresabschluss einen umfassenden Einblick in die finanzielle Lage des Vereins bieten. Die Entscheidung, ob eine Buchführung oder nur eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erstellt wird, hängt wesentlich von der Größe des Vereins, der Höhe des Vereinsvermögens und der Schulden ab. Ab einer gewissen Größe ist der Verzicht auf eine Jahresrechnung in der Form einer kaufmännischen Buchführung mit Bilanzierung als fahrlässig zu beurteilen.

Auch der Vereinsvorstand ist bei Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit zur Insolvenzantragsstellung verpflichtet. (5) Ob eine Überschuldung vorliegt, lässt sich aus einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nicht ableiten.

## Buchführung und Bilanz

Der Jahresabschluss besteht zumindest aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung. Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland empfiehlt zudem die Aufstellung ei-

nes Anhangs (6) als weiteren Teil des Jahresabschlusses. Für die Erstellung des Jahresabschlusses sind nach dem Institut die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB (7) zu beachten; die Anwendung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften (8) wird ab einer gewissen Größe empfohlen.

Zudem empfiehlt das Institut die Aufstellung eines Lageberichts. (9) Der Lagebericht enthält vorwiegend verbale Beschreibungen des Geschäftsverlaufs, der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens und Aussagen zur zukünftigen Entwicklung einschließlich der Risiken und Chancen und dient so in der Gesamtschau mit dem Jahresabschluss der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Lage des Vereins.

Hinsichtlich Ansatz, Gliederung und Bewertung sind die Vorschriften des Handelsrechts anzuwenden. Ist dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder nicht zweckmäßig oder wird von diesen Grundsätzen aus anderen Gründen abgewichen, so ist dies zu erläutern. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß §265Abs.6HGB anzupassen, wenn dies erforderlich ist.

Der Standard nimmt auch Stellung zu vereinsspezifischen Besonderheiten wie der Bewertung von Sachspenden, dem Ausweis des Eigenkapitals und der Rücklagenbildung.

## Einnahmen-Ausgaben-Rechnung mit Vermögensrechnung

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung stellt im Ergebnis die Veränderung der Geldmittel dar. Um die Geldbestandsänderung transparent zu machen, empfiehlt das Institut der Wirtschaftsprüfer die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu gliedern (vgl. Kasten unten). Einzelne Posten sind gegebenenfalls zu untergliedern. Zudem kann eine projektbezogene Untergliederung sinnvoll sein. Diese Einnahmen-Ausgaben-Rechnung darf inhaltlich nicht mit der steuerlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung (10) verwechselt werden.

Die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ist zur ordnungsgemäßen Rechenschaft durch eine Vermögensrechnung zu ergänzen. Aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung lässt sich eine Vermögensrechnung nicht ableiten. Vielmehr sind die Vermögensgegenstände und Schulden originär gesondert zu ermitteln und zu bewerten. Gemäß des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. sind die Wertansätze nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches vorzunehmen. Für Vermögensgegenstände mit zuverlässigen Börsen- oder Marktwerten kann auch ein Zeitwert angesetzt werden. Die Grundsätze der Ansatz- und Bewertungsmethoden sind ergänzend zu darzustellen. →

### Glossar

**Jahresabschluss:** Im Handelsgesetzbuch definiert als periodisches Ergebnis einer doppelten Buchführung bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (bei Kapitalgesellschaften zusätzlich: Anhang). Ansatz, Bewertung und Ausweis von Vermögensgegenständen, Eigenkapital, Schulden, Erträgen und Aufwendungen sind im Handelsgesetzbuch geregelt.

**Einnahmen-Ausgaben-Rechnung:** Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben eines bestimmten Zeitraumes (Problem: Inhalt und Bewertung von Einnahmen und Ausgaben sind nicht gesetzlich definiert).

**Anhang:** Teil des handelsrechtlichen Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften. Im Anhang werden die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden dargestellt, einzelne Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erläutert und dazu Angaben gemacht.

**Lagebericht:** Der Lagebericht ist von bestimmten (größeren) Kapitalgesellschaften aufzustellen. Er ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Lagebericht ist der Geschäftsverlauf, die Lage der Kapitalgesellschaft und die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft darzustellen.

## Würdigung

Das Eintreten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. für die Bilanzierung auf der Grundlage der handelsrechtlichen Vorschriften für Vereine mit erheblicher wirtschaftlicher Betätigung ist zu begrüßen. Nur die Bilanzierung liefert ein verlässliches Bild von der finanziellen Lage des Vereins. Auch die damit einhergehende Vergleichbarkeit mit anderen Vereinen und auch Unternehmen ist zu begrüßen und erleichtert ganz maßgeblich die Kreditwürdigkeitsprüfung von Banken.

Gewiss ist für viele kleine Vereine die Erstellung einer Buchführung mit Jahresabschluss entbehrlich. Hier liefert die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. aufgezeigte differenzierte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung angemessene und aussagekräftige Ergebnisse. Die in der Praxis häufig anzutreffende Jahresrechnung in der Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung in analoger Anwendung des Einkommensteuerrechts liefert gleichwertige Aussagen und dürfte damit ebenfalls einer ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung entsprechen.

Die Ausführungen zum Eigenkapital sind grundsätzlich zu begrüßen. Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage kann der Eigenkapitalausweis jedoch beispielsweise aufgrund von entgegenstehenden Satzungsvorschriften auch anders dargestellt werden. Ob die Erstellung eines Anhangs und Lageberichts erforderlich ist, hängt wiederum ganz erheblich von der wirtschaftlichen Stellung des Vereins ab. Sinnvoll könnte die Zusammenfassung von Lagebericht und Tätigkeitsbericht sein.

## Rechnungslegung und Steuerrecht

Steuerbegünstigte Vereine haben zum Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung »ordnungsmäßige Aufzeichnungen« über Einnahmen und Ausgaben auch für steuerliche Zwecke zu führen. (11) Zusätzlich kann sich für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eines Vereins eine Buchführungspflicht ergeben. (12)

Zur Ermittlung der steuerlich relevanten Ergebnisse wird zumeist auf

die bestehende Rechnungslegung zurückgegriffen. Unterhält ein Verein unterschiedliche steuerliche Sphären, so ist das Ergebnis der Jahresrechnung für jeden Bereich getrennt zu ermitteln. Sinnvoll ist hier die Einrichtung einer Kostenstellenrechnung.

Um den Aufwand für Buchführung und Jahresabschluss in Grenzen zu halten, sollte gewährleistet sein, dass die Ergebnisse der Rechnungslegung (einschließlich der Kostenrechnung) auch für steuerliche Zwecke verwendbar sind. Daher ist es sinnvoll, eine steuerlich anzuwendende Gewinnermittlungsart auch für die Rechnungslegung zu nutzen.

Die Bildung von Rücklagen ist für viele Vereine ein wichtiges Mittel zur Finanzierung ihrer künftigen Aktivitäten. Die Rücklagenbildung wird jedoch steuerrechtlich begrenzt. Die Dokumentation der Rücklagenbildung und die Einhaltung der relevanten steuerlichen Vorschriften sind daher unverzichtbar. Die Satzung gemeinnütziger Vereine regelt die Verwendung erwirtschafteter Gewinne, die zweckgebunden zu verwenden sind. Handelsrechtlich kommt somit nur ein Ausweis als Rücklage in Betracht. Zum Nachweis der Einhaltung der steuerlichen Regelungen über die Rücklagenbildung ist der Ausweis und die Bildung der Rücklage nach steuerlichen Gesichtspunkten detailliert aufzugliedern.

Unter bestimmten Umständen kann es auch für einen Verein geboten sein, einen Lagebericht zu erstellen. Insbesondere Vereine mit finanziell bedeutenden Aktivitäten und entsprechend hohem (Fremd-) Kapitalbedarf können sich durch einen vollständigen handelsrechtlichen Jahresabschluss einschließlich Lagebericht bei Kapitalgebern (Banken) professionell präsentieren. Wird ein Lagebericht erstellt, so ist es zweckmäßig, diesen mit dem (auch für das Finanzamt benötigten) Tätigkeitsbericht zu kombinieren, um so eine Doppelarbeit zu vermeiden.

## Zusammenfassung

Der Rechnungslegungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. liefert sinnvolle Richtlinien für die Rechnungslegung von Vereinen ohne indes zu verkennen, dass Vereine unterschiedlicher

wirtschaftlicher Größe und Ausrichtung entsprechend angepasste Rechnungslegungsinstrumente benötigen.

Bei Vereinen mit bedeutenden wirtschaftlichen Aktivitäten hilft die analoge Anwendung der handelsrechtlichen Rechnungslegung bei der Steuerung des Vereins. Vereinsorgane und gegebenenfalls Kreditgeber können nur so über die wirtschaftliche Lage informiert werden. Kleine Vereine dagegen können mit der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. vorgestellten differenzierten Einnahmen-Ausgaben-Rechnung nebst Vermögensrechnung allen Anforderungen gerecht werden.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. geht in seinem Standard auf steuerliche Fragen nicht ein. Für steuerbegünstigte Vereine sind daher die maßgeblichen steuerlichen Regelungen zusätzlich zu beachten und deren Einhaltung nachzuweisen. Ziel in der Praxis muss es sein, für Rechenschaftszwecke und für steuerliche Belange ein einheitliches Rechenwerk zu erstellen. Insbesondere ist der Ausweis der Rücklagen zu beachten. In der Praxis sollte die handelsrechtliche Rücklagendotierung (ergänzend) nach steuerlichen Vorschriften aufgliedert werden. Die Erstellung von zwei Abschlüssen kann so vermieden werden. Schließlich soll die Rechnungslegung selbst nicht zum Vereinszweck mutieren.

*Interessenten können sich bei Andreas Vollmer über den Wortlaut der Standards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. informieren lassen (E-Mail [andreas.vollmer@wp-vollmer.de](mailto:andreas.vollmer@wp-vollmer.de)).* ♦

## Anmerkungen

- (1) §§ 27 Abs. 3, 664-670 BGB.
- (2) Falls der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält ist zu prüfen, ob die Kaufmannseigenschaft i. S. d. § 1 Abs. 1 HGB vorliegt. In diesem Fall sind die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zu beachten.
- (3) §§ 140-148 AO.
- (4) Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. RS HFA 14.
- (5) § 42 Abs. 2 Satz 1 BGB i.V.m. §§ 17 ff. InsO.
- (6) §§ 284 ff. HGB
- (7) §§ 238 bis 263 HGB.
- (8) §§ 264 ff. HGB.
- (9) § 289 HGB.
- (10) § 4 Abs. 3 EStG.
- (11) § 63 Abs. 3 AO.
- (12) §§ 140, 141 AO.